

## Beilage 37.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg.

womit § 27 des Landesgesetzes vom 28. August 1870,  
L. G. Bl. No. 65, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsrate vom 30. Mai 1869 Nr. 93 R. G. Bl. enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat § 27 des Gesetzes vom 28. August 1870 L. G. Bl. Nr. 65 über die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu lauten, wie folgt:

#### § 27.

Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach § 365 des a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers oder der mittelst Wasserkraft erzeugten Elektrizität zu fördern oder schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

- a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benötigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benötigt, es anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitztume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit andern gehöriges Wasser oder mit Wasserkraft erzeugte Elektrizität von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Übernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.

Würde durch die Wasserleitungsanlage oder durch die elektrische Leitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützung verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen. (§ 15 des Reichsgesetzes.)

## Artikel II.

Mit der Durchführung des Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

